



GEWISS DEUTSCHLAND GMBH
VERHALTENSKODEX

Juli 2014

INHALT

EINLEITUNG	3
1. DEFINITIONEN	3
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
3. EMPFÄNGER	3
4. GESETZE UND VORSCHRIFTEN	3
5. ETHISCHE GRUNDSÄTZE UND VERHALTENSGRUNDSÄTZE	4
6. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN	4
7. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN	4
8. GESCHÄFTSBERICHTE UND SCHUTZ DER VERMÖGENSWERTE	5
9. SCHUTZ DER MITARBEITER	5
10. UMWELTSCHUTZ	5
11. SCHUTZ DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS	5
12. IT-VERHALTENSKODEX	6
13. VERTRAULICHKEIT	6
14. KONTROLLE, SANKTIONEN UND GESETZE	6

EINLEITUNG

Dieser Verhaltenskodex ersetzt jede frühere Version.

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bedeutet:

"**VERHALTENSKODEX**": das vorliegende Dokument;

"**GESELLSCHAFT**": GEWISS DEUTSCHLAND GMBH;

"**MUTTERGESELLSCHAFT**": GEWISS S.P.A.

"**BETEILIGTE IN DEN GESELLSCHAFTEN**" schließt folgende Personen ein:

- Aktionäre
- Mitglieder des Verwaltungsorgans und das Verwaltungsorgan als Ganzes
- Mitarbeiter der GESELLSCHAFT
- Personen, die mit der GESELLSCHAFT in abgestimmter Weise kontinuierlich oder gelegentlich zusammenarbeiten
- Vertreter und Beauftragte

"**EMPFÄNGER DES VERHALTENSKODEX**" sind die unter 3.1 genannten Personen.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 2.1 Der VERHALTENSKODEX fasst die Verhaltensgrundsätze der Gesellschaft zusammen, die bei allen Tätigkeiten zum Erreichen der Firmenziele streng einzuhalten sind. Er besteht aus verschiedenen Werten und Regeln, deren Respektierung und Einhaltung wesentliche und unabdingbare Bestandteile der Aktivitäten des Unternehmers darstellen.
- 2.2 Der VERHALTENSKODEX zielt auf die Transparenz, Fairness, Loyalität, Integrität und Glaubwürdigkeit der dauerhaften oder gelegentlichen Beziehungen der GESELLSCHAFT zu ihren BETEILIGTEN und anderen öffentlichen oder privaten Personen (in jedem Fall zu Dritten), und er soll im Rahmen der Prozesse der GESELLSCHAFT ethisches Verhalten fördern.
- 2.3 Der VERHALTENSKODEX kann vollständig oder teilweise geändert werden, um gesetzliche Änderungen oder neue und strengere interne Anforderungen abzubilden. Hierzu kommen die gleichen Verfahren zum Einsatz, die auch für die ursprüngliche Genehmigung angewendet wurden.
- 2.4 Die GESELLSCHAFT errichtet Organisations-, Leitungs- und Kontrollregularien sowie Verfahren, Kriterien und Sanktionen, um die Einhaltung der im VERHALTENSKODEX niedergelegten Grundsätze gemäß der Unternehmenspolitik und –verfahren sowie der geltenden Rechtsvorschriften effektiv sicherzustellen.

3. EMPFÄNGER

- 3.1 Alle Geschäftsführer, die Abschlussprüfer, Aktionäre, Mitarbeiter, Berater, Lieferanten, Vertreter und generell jeder, der ausschließlich oder gelegentlich mit der Gesellschaft zusammenarbeitet, sowie Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und somit alle BETEILIGTEN sind gleichermaßen verpflichtet, den VERHALTENSKODEX einzuhalten.
- 3.2 Die GESELLSCHAFT informiert alle BETEILIGTEN über das Bestehen und den Inhalt des VERHALTENSKODEX, so dass ihnen dieser vollständig bekannt ist.

4. GESETZE UND VORSCHRIFTEN

- 4.1 Ein unabdingbarer Grundsatz der GESELLSCHAFT ist die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften in allen Ländern, in denen sie aktiv ist.
- 4.2 Diese Verpflichtung gilt für alle BETEILIGTEN DER GESELLSCHAFT. Die Gesellschaft wird keine Geschäftsbeziehung und/oder Zusammenarbeit mit Personen/Stellen aufnehmen, welche nicht bereit sind, diesen Grundsatz einzuhalten, bzw. wird bestehende Beziehungen beenden.

5. ETHISCHE GRUNDSÄTZE UND VERHALTENSGRUNDSÄTZE

- 5.1 Die Beziehungen und das Verhalten müssen auf allen Ebenen von den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Fairness, Integrität, Transparenz und des gegenseitigen Respekts geleitet werden.
- 5.2 Die GESELLSCHAFT pflegt zu jedem einzelnen Mitarbeiter eine von Vertrauen und Loyalität geprägte Beziehung.
- 5.3 Die Verpflichtung zur Loyalität erfordert, dass kein Mitarbeiter von Dritten angestellt werden kann oder Beratungstätigkeiten oder andere Verantwortlichkeiten für Dritte übernehmen kann, wenn er nicht vorab die GESELLSCHAFT davon in Kenntnis gesetzt hat. Dies umfasst auch die Durchführung von Aktivitäten, die den Interessen der GESELLSCHAFT entgegenstehen oder mit den dienstlichen Verpflichtungen nicht vereinbar sind.

6. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN

- 6.1 Die GESELLSCHAFT untersagt allen BETEILIGTEN direkte oder indirekte Geldspenden, egal in welcher Höhe und Art, sowie Geschenke, Gefälligkeiten oder andere Formen von Zuwendungen zum direkten oder indirekten Vorteil von Regierungs-, Parlaments- oder Gewerkschaftsvertretern, Führungskräften, Beamten und Mitarbeitern staatlicher und/oder lokaler Regierungen und öffentlicher Institutionen im Allgemeinen sowie potenziellen oder bestehenden Kunden und Lieferanten und deren Vertretern, mit dem Ziel unrechtmäßige kaufmännische, vertragliche oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Diese Empfängerliste schließt auch Personen ein, welche die entsprechende Funktion innerhalb behördlicher Strukturen und internationalen Institutionen bekleiden.
- 6.2 Ausgenommen von den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen 6.1 ist die gelegentliche Übergabe von Geschenken ausschließlich an potenzielle und bestehende Kunden und Lieferanten und deren Vertreter, wobei die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind und diese Geschenke nicht den Höchstwert eines quantifizierbaren, üblichen Gefallens übersteigen dürfen. Die gelegentliche Übergabe von Geschenken mit einem angemessenen Wert, welche das Logo oder die Marke des Unternehmens tragen und zur Bewerbung des Unternehmens und des Unternehmensimages dienen, ist ebenfalls zulässig. Zur üblichen Entwicklung von Geschäftsbeziehungen und im Rahmen spezieller Werbeveranstaltungen wie Kongressen und Meetings sind das Angebot von Mittag- oder Abendessen und kurze Aufenthalte in Hotels und Übernachtungseinrichtungen im Allgemeinen ebenfalls zulässig, sofern diese ein reiner Ausdruck von Gastfreundschaft sind und keinen übermäßigen oder ungewöhnlichen Wert haben. Spenden aller Art an politische Parteien und ähnliche Organisationen müssen transparent sein und daher auch die strengsten Bestimmungen geltenden Rechts einhalten.
- 6.3 Gleichermaßen untersagt die GESELLSCHAFT allen BETEILIGTEN bedingungslos die Annahme von Spenden in Form von Geld, Geschenken, Gefallen und anderen Formen von Vorteilen von einer beliebigen Person, auch wenn diese für Dritte bestimmt sind und der Gewinnung unrechtmäßiger kaufmännischer, vertraglicher oder wirtschaftlicher Vorteile von oder durch die GESELLSCHAFT dienen, welche ohne eine solche Spende oder ein solches Angebot voraussichtlich nicht zu Stande kämen.
- 6.4 Unbeschadet des Vorstehenden ist die Annahme eines jeden Geschenks und anderen Vorteils durch die BETEILIGTEN DER GESELLSCHAFT in Ausübung ihrer Tätigkeiten für die GESELLSCHAFT in jedem Fall schriftlich durch den Leiter der Abteilung, in der die Person tätig ist, die ein Geschenk oder einen Vorteil erhalten hat, der Unternehmensführung zu melden; ist die betreffende Person kein Mitarbeiter der GESELLSCHAFT, erfolgt die Meldung direkt durch ihn oder sie.
- 6.5 Wenn die Ereignisse gemäß Punkt 6.4 von besonderer Bedeutung sind, bewerten die GESELLSCHAFT und der jeweilige Abteilungsleiter, ob es angemessen ist, die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen.

7. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

- 7.1 Jede Tätigkeit und Transaktion der GESELLSCHAFT muss gesetzmäßig, logisch und angemessen sein, ordnungsgemäß genehmigt und angemessen aufgezeichnet werden, so dass die entsprechenden Entscheidungs-, Autorisierungs- und Entwicklungsprozesse jederzeit überprüft werden können.
- 7.2 Finanzielle Transaktionen dürfen nur unter Einhaltung der von der GESELLSCHAFT und der

Muttergesellschaft festgelegten Verfahren und mit einer geeigneten unterstützenden Dokumentation durchgeführt werden.

- 7.3 Unbeschadet der Bestimmungen des Zivilrechts, der Steuergesetze und anderer nationaler Gesetzesquellen muss das Rechnungswesen der GESELLSCHAFT eine jederzeitige unverzügliche Überprüfung aller Tätigkeiten ermöglichen, welche die Zahlung von Verbindlichkeiten oder Guthaben betreffen, sowie die Gründe für deren Durchführung, die Personen, welche die Durchführung freigegeben haben, und die entsprechenden unterstützenden Unterlagen.
- 7.4 Die GESELLSCHAFT kommt als Steuerzahlerin sämtlichen Verpflichtungen entsprechend den geltenden Steuergesetzen ordnungsgemäß und pünktlich nach.

8. GESCHÄFTSBERICHTE UND SCHUTZ DER VERMÖGENSWERTE

- 8.1 Die GESELLSCHAFT stellt die Pflege von Buchungen, die Erstellung von Abschlüssen, Zwischenberichten, Berichten, Aufstellungen, Geschäftsberichten im Allgemeinen und allen anderen Unterlagen, die für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Prinzipien und aktuellen technischen Bestimmungen sicher.
- 8.2 Die GESELLSCHAFT fördert die ordnungsgemäße und pünktliche Benachrichtigung aller an folgendem beteiligten Organe und Abteilungen: Erstellung von Abschlüssen, Zwischenbilanzen, Berichten, Aufstellungen, Geschäftsberichten im Allgemeinen und allen anderen Unterlagen, die für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Prinzipien und aktuellen technischen Bestimmungen. Weiterhin bestimmt sie eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zwischen den oben aufgeführten Gesellschaftsorganen und Abteilungen und fördert die festgelegten Abschlussprüfungen durch die zuständigen Organe und Abteilungen.
- 8.3 Jeder ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Integrität und Effektivität des Gesellschaftskapitals verpflichtet, um Garantien von Kreditgebern und Dritten im Allgemeinen nicht zu beeinträchtigen.

9. SCHUTZ DER MITARBEITER

- 9.1 Die GESELLSCHAFT vermeidet unter Einhaltung der einschlägigen geltenden Gesetze jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion, politischer und/oder Gewerkschaftszugehörigkeit und schützt die psychophysiologische Integrität der Mitarbeiter. Sie zahlt ihren Mitarbeitern Pensionen, Beiträge und Versicherungen gemäß den geltenden Bestimmungen und laut Arbeitsvertrag.
- 9.2 Die GESELLSCHAFT erklärt sich bereit, die Fähigkeiten, die Professionalität und das Engagement aller Mitarbeiter und Kooperationspartner zu entwickeln, um die Ziele der GESELLSCHAFT noch erfolgreicher zu erreichen und eine sichere und friedliche Arbeitsumgebung zu schaffen, in der keine Form von Störung, Unruhe und Einschüchterung in Verbindung mit der ausgeführten Tätigkeit auftritt.
- 9.3 Alle EMPFÄNGER DES VERHALTENSKODEX sind voll und ganz zur umfassenden Unterstützung und Hilfe für ihre Kollegen und zur gemeinsamen Übernahme und Förderung von Verantwortung für die Ziele des Unternehmens verpflichtet.

10. UMWELTSCHUTZ

- 10.1 Im Rahmen der Durchführung ihrer Aktivitäten erklären sich die EMPFÄNGER DES VERHALTENSKODEX bereit, die aktuellen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und die Durchführung ihrer Tätigkeiten unter Beachtung der folgenden Grundsätze zu fördern:
- Keine Verschmutzung,
 - Kontinuierliche Optimierung der Ressourcennutzung,
 - Entwicklung von immer umweltfreundlicheren Produkten.

11. SCHUTZ DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS

- 11.1 Jeder EMPFÄNGER ist verantwortlich für den Schutz und Bewahrung der materiellen und immateriellen Vermögenswerte und Ressourcen, die ihm/ihr zur Ausführung seiner/ihrer Arbeit

anvertraut wurde, sei es in Form von Mitarbeitern, materiellen oder immateriellen Gütern, wozu auch die vertraulichen Informationen zählen.

- 11.2 Untersagt ist die Nutzung dieser Vermögenswerte, Ressourcen und Informationen in einer Weise, die den Interessen der GESELLSCHAFT zuwider laufen, die aus persönlichen Gründen geschehen oder hinter der beruflichen Beweggründe stehen, die keinen Zusammenhang mit der Anstellung bei der GESELLSCHAFT haben.

12. IT-VERHALTENSKODEX

- 12.1 Der IT-VERHALTENSKODEX gilt als fester und untrennbarer Bestandteil dieses VERHALTENSKODEX und unterliegt allen Normen, die auch für diesen gelten. Jeder Verweis auf den VERHALTENSKODEX bezieht sich somit auch auf den IT-VERHALTENSKODEX.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1 Den EMPFÄNGERN des VERHALTENSKODEX sind die Bearbeitung, Nutzung und der Zugriff auf vertrauliche Informationen im Hinblick auf Daten oder Kenntnisse, die dem GEWISS-Konzern gehören, untersagt, sofern sie nicht vorab genehmigt wurden und einem Zweck dienen, der nicht streng mit der üblichen Erfüllung der beruflichen Pflichten verknüpft ist.
- 13.2 Beispielsweise werden als vertrauliche Informationen unter anderem sämtliche Daten, Kenntnisse, Erfindungen (patentiert oder patentfähig), Zeichnungen, technische Unterlagen oder Produktionsunterlagen, Knowhow sowie sonstige Neuigkeiten aus den Bereichen Technik, Geschäftliches, Marketing, Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung angesehen. Vertrauliche Informationen umfassen darüber hinaus sämtliche Informationen über Kunden, Lieferanten und Kooperationspartner sowie sonstige Informationen über den GEWISS-Konzern, egal in welcher Form (schriftlich, mündlich, magnetisch oder elektronisch, oder durch direktes Lesen angeeignet usw.), die bei der Ausübung der beruflichen Pflichten erworben wurden.
- 13.3 Den EMPFÄNGERN des VERHALTENSKODEX ist es untersagt, die oben genannten vertraulichen Informationen sowie Nachrichten über den Konzern zu kopieren, mitzuteilen und an Dritte weiterzugeben und Erklärungen über den GEWISS-Konzern herauszugeben, es sei denn, die ernannten Gesellschaftsorgane haben vorab ihre Genehmigung erteilt.

14. KONTROLLE, SANKTIONEN UND GESETZE

- 14.1 Geschäftsführung der GESELLSCHAFT ist für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses VERHALTENSKODEX verantwortlich. Sie muss die proaktive und verantwortliche Mitarbeit aller EMPFÄNGER DES VERHALTENSKODEX nutzen können.
- 14.2 Alle EMPFÄNGER des VERHALTENSKODEX verpflichten sich zur Einhaltung dieses VERHALTENSKODEX und melden sämtliche Verletzungen des Kodex sowie alle Aktivitäten, die den Interessen der GESELLSCHAFT entgegenstehen, der Unternehmensführung.
- 14.3 Jede Verletzung dieses VERHALTENSKODEX kann von jedem EMPFÄNGER des VERHALTENSKODEX gemäß den Bestimmungen der "Whistleblowing-Richtlinie", die auf der GEWISS-Webseite und am schwarzen Brett des Unternehmens eingesehen werden können, auch per E-Mail an ia-odv@gewiss.com mitgeteilt werden.
- 14.4 Die GESELLSCHAFT verpflichtet sich, die Vertraulichkeit aller Mitteilungen zu schützen und das Verantwortungsgefühl dafür zwischen allen BETEILIGTEN zu fördern.
- 14.5 Die GESELLSCHAFT fördert den Respekt für die Verhaltensnormen, die in diesem Dokument enthalten sind, und meldet unverzüglich an die Konzernrevision jede Verletzung der Regeln dieses Kodex.
- 14.6 Eine Verletzung der Bestimmungen des VERHALTENSKODEX wird auf dieselbe Art bewertet, wie ein Verstoß und eine vertragliche Nichterfüllung.